

*geschwänzte Abschrift*

8 U 52/03

2/21 O 509/02 Landgericht Frankfurt



## OBERLANDESGERICHT FRANKFURT AM MAIN

### BESCHLUSS

In dem Rechtsstreit

Beklagte und Berufungsklägerin,

Prozessbevollmächtigte/r:

gegen

Kläger und Berufungsbeklagter,

Prozessbevollmächtigter:

hat der 8. Zivilsenat des Oberlandesgerichts Frankfurt am Main am **29. Mai 2006** beschlossen:

Der Aussetzungs- und Vorlagebeschluss des Senats vom 24. Juni 2003 wird aufgehoben.

**Gründe:**

- 2 -

Der Senat hat den Rechtsstreit am 24. Juni 2003 ausgesetzt, um vom Bundesverfassungsgericht im Wege der Normenverifikation nach Artikel 100 Abs. 2 GG vorab klären zu lassen, ob ein von einem Schuldnerstaat ausgerufenen Staatsnotstand zur Verweigerung bestehender und fälliger Zahlungsverpflichtungen berechtigt und ob ein solcher Satz des Völkerrechts auch im Fall der gerichtlichen Geltendmachung von Forderungen aus Staatsanleihen durch private Gläubiger vor deutschen Zivilgerichten nach Artikel 25 Satz 2 GG bindend ist.

Zwischenzeitlich hat der Senat die ebenfalls ausgesetzten Parallelverfahren 8 U 107/03 und 8 U 109/03 wieder aufgenommen, weil er zu der Auffassung gelangt ist, dass die Beklagte ihre Zahlungsverweigerung aus tatsächlichen Gründen nicht mehr mit Staatsnotstand rechtfertigen kann. Wegen der Einzelheiten wird auf die Beschlüsse vom 16. 2. 2006 verwiesen. Damit ist die Entscheidungserheblichkeit der Normenverifikation auch für das hiesige Verfahren entfallen. Da der Senat insoweit die Herrschaft über das Vorlageverfahren behalten hat, kann er von sich aus den Vorlagebeschluss aufheben. Das ist den Parteien bereits durch Schreiben vom 18. Mai 2006 mitgeteilt worden.

Das Bundesverfassungsgericht wird gebeten, die Verfahrensakten zurückzusenden.

Vorsitzende Richterin am Oberlandesgericht

Richter am Oberlandesgericht

Richter am Oberlandesgericht

**OBERLANDESGERICHT  
Frankfurt am Main**

**8. Zivilsenat  
Die Geschäftsstelle**

Oberlandesgericht, 60256 Frankfurt am Main

Herrn  
Rolf Koch  
Zur Eisernen Hand 25  
64367 Mühlthal

Geschäftsnummer:

**8 W 35/06**

Bitte stets angeben!

Frankfurt am Main, 6. Juni 2006

Dienstgebäude: Zeil 42,  
60313 Frankfurt am Main

Nachtbriefkasten: Gerichtsstraße 2

☎ Vermittlung: (069) 1367-01

☎ Durchwahl: 069/1367-2477

Telefax: 069/1367-2976

Ihr Zeichen:

Sehr geehrter Herr Koch,

in der Beschwerdesache

Koch gegen Republik Argentinien

übersende ich das anliegende Schriftstück mit der Bitte um Kenntnisnahme.

Mit freundlichen Grüßen  
Auf Anordnung

Sieges, Justizfachangestellte

Dieses Schreiben wurde maschinell erstellt  
und ist ohne Unterschrift gültig.